

Satzung
nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 Baugesetzbuch für den Gemeindeteil Falsbrunn

Der Gemeinderat Rauhenebrach hat in seiner Sitzung am 20.07.1999 den Beschluss zum Erlass einer Ergänzungssatzung für den Gemeindeteil Falsbrunn gefasst.

Mit Schreiben vom 26.08.1999 wurden die betroffenen Bürger gemäß § 13 Nr. 2 Baugesetzbuch über die Absichten und die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme informiert. Gleichzeitig wurden auch die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange beteiligt und aufgefordert eine Stellungnahme abzugeben.

Die Behandlung der eingegangenen Bedenken und Anregungen erfolgte in den Gemeinderatsitzungen am 19.10.1999 und am 21.03.2000. Den berechtigten Einwendungen wurde durch den Satzungsbeschluss Rechnung getragen.

Der Entwurf wurde gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 Baugesetzbuch in der Gemeinderatssitzung vom 18.04.2000 als Satzung beschlossen.

Die Ergänzungssatzung wurde gemäß § 34 Abs. 5 Satz 2 BauGB vom Landratsamt Haßberge mit Bescheid vom 18.05.2000 ohne Auflagen genehmigt.

Die Genehmigung der Ergänzungssatzung wurde am 30.06.00 durch Veröffentlichung im amtlichen Mitteilungsblatt der Gemeinde - Gemeinde-Kurier Nr. 6/00 - amtlich bekannt gemacht.

Die Ergänzungssatzung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Rauhenebrach zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über den Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Die Ergänzungssatzung ist in Kraft getreten. Auf die Rechtsfolgen des § 44 sowie der §§ 214 und 215 BauGB ist hingewiesen worden.

Rauhenebrach, 03.07.00
 Gemeinde Rauhenebrach


 Ebert
 1. Bürgermeister

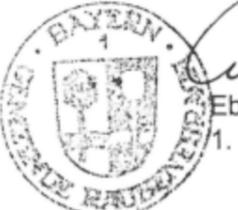
Lageplan

zur Ergänzungssatzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 Baugesetzbuch für den Gemeindeteil Falsbrunn der Gemeinde Rauhenebrach

Maßstab 1 : 1.000

20.07.1999
 geändert: 20.10.1999
 geändert: 22.03.2000

Gemeinde Rauhenebrach


 Ebert
 1. Bürgermeister

Ergänzungssatzung

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB vom 27.08.1997, BGBl I S. 2241 i.V.m. Art. 23 der Gemeindeordnung i.d.F. vom 26.07.1997, GVBl 1997 S. 344, BayRS 2020-1-1-I) erläßt die Gemeinde Rauhenebrach folgende, vom Landratsamt Haßberge mit Bescheid vom 18.05.2000 Az. III/1 - 610/2-5 genehmigte Ergänzungssatzung:

§ 1

Die Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Falsbrunn werden gemäß den im beigefügten Lageplan (M 1 : 1000) ersichtlichen Darstellungen festgelegt.
Der Lageplan in der Fassung vom 22.03.2000 ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben (§ 29 BauGB), soweit keine besonderen planungsrechtlichen Festsetzungen getroffen sind, nach § 34 BauGB.

Liegt für ein Gebiet des gemäß § 1 festgelegten Innenbereichs ein rechtsverbindlicher qualifizierter Bebauungsplan vor oder wird nach Inkrafttreten dieser Satzung bekannt gemacht, richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben nach § 30 BauGB.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Rauhenebrach, 22.05.2000
Gemeinde Rauhenebrach


Ebert

1. Bürgermeister

